
*Überlegungen zur Strafrechtsanwendung und rechtsextrem
intendierten kriminellen Aktivität*

Dr. Bernd Wagner

Einführende und rahmende Überlegungen

Die angespannte und oft an den Realitäten vorbeilaufende öffentliche Debatte überfordert in Sachen Rechtsextremismus/Rechtsradikalismus wegen überzogener Erwartungen das Strafrecht, zugleich unterfordert sie es als Möglichkeit bewusst fokussierter Instrumentierung in der Auseinandersetzung mit extremistischen Bestrebungen. Das ist wohl der gesetzmäßigen Strukturierung der Verläufe öffentlicher Debatten, die insbesondere über die Massenmedien und das Internet (insb. soziale Medien) geführt werden, geschuldet. Die jüngsten Vorfälle im Jahr 2018 u.a. in Chemnitz und in Köthen in ihren politischen, rechtlichen Interaktionen und Folgen verdeutlichen diese Feststellung.

Erschwerend für die Situation ist die seit einiger Zeit anhaltende Dekomposition des staatlichen Extremismusbegriffs und die kampfpolitische Eskalation der nur schwachen Kriterien folgenden Vorstellung von „Rechtspopulismus“ und „Faschismus“, die zu einer unüberschaubaren Flut an wenig substantiierten negativen Zuweisungen führt und den bisherigen demokratischen Konsens verlässt (vgl. Schröder 2018). Das zeitigt Folgen für die Sichtschärfe auf die tatsächlichen extremistischen Phänomene, die qualitativ stets mit zielindendierten physischen Aggressions- und Gewalteffekten, auch im rechtlichen Sinne verbunden sind.

Extremismus ist in seinen verschiedenen Erscheinungsformen im Rahmen komparativer und zeitgeschichtlicher Betrachtung recht zielsicher erkennbar, wenn der Kriterienapparat des

Grundgesetzes und des menschenrechtlichen Demokratiemodells als Maßstab angelegt wird (vgl. u.a. Minkenberg 1998, Wagner 2014, 2018, BVG 2017). Das schließt verrechtlichte Anpassungen an zeithistorische Kriterien-Veränderungen nicht aus, sofern sie nicht kruden ideologischen und machttechnokratischen Moden folgen.

Daher ist es sinnvoll, die Debatte über den Zusammenhang von Strafrecht, Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus erneut nachzudenken, Erfahrungen aufzuarbeiten und Möglichkeiten für interventive und radikalitätsvorbeugende gesellschaftliche, rechtliche und individualisierende Gestaltungsmöglichkeiten zu erkennen. Zweckmäßig dafür ist von der (kriminellen) Phänomenologie, Intentionalität resp. den Radikalitätsdimensionen der Trägerstrukturen rechtsradikaler Kriminalität auszugehen, weniger von der oft anzutreffenden Sicht auf das deviante (rechts-)radikale, über die Tat vereinzelt betrachtete Individuum.

Eine weitere Überlegung ist, die Wirksamkeitsfaktoren des Strafrechts bei der Bekämpfung des definitorischen Rechtsextremismus als systemisches Gebilde noch besser zu bestimmen und damit den Wirkungsgrad des Strafrechts im gesamten prozessstadialen Verlauf weiter zu erhöhen und zugleich auch den Blick auf den einzelnen Straftäter in seinen vielfältigen Radikalitätsbindungen zu fokussieren. Aufschlussreich ist dabei die Vermessung von Erfolg des Strafrechtskomplexes mittels des Prozesses der Deradikalisierung von Personen, Gruppen und Bewegungen.

Ein methodischer Ansatz ist es auch, stärker in die Wesensmechanismen rechtsradikal intendierten Denkens und Verhaltens Schritt für Schritt an Hand evidenzbasierter Kriterien vorzudringen, was auch bedingt, aus einigen Schemata zur allgemeinen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung gedanklich, zumindest zeitweilig, herauszutreten und neue erkenntnisgestützte Blickwinkel zu entwickeln. Dass dies erforderlich ist, belegen die Anzahl und die Schwere bekannt gewordener rechtsextremer Straftaten und ihre Entwicklung seit den 1990er Jahren, die sich nicht zuletzt wegen kritischer Wirksamkeitsfaktoren staatlichen Handelns ergaben, wie u.a. die Berichte der verschiedenen NSU-Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern nahelegen. Auch der für die jüngste Zeit dargestellte relativ geringe Rückgang rechtsradikaler Straftaten stützt diese Betrachtung. Die auf Wirkung fokussierenden Bemühungen werden in letzter Zeit verschiedentlich konterkariert durch Versuche, schon Ideologie als Komposition von Weltbildlichkeiten über Analogie- und Schlussketten sowie Mythologie, per Behauptungen sowie rechtliche, verbale und handfest aggressive Angriffe auf deren Inhaber symbolisch zu kriminalisieren, sozial zu isolieren und ggf. zu vernichten. So werden u.a. nicht rechtlich inkriminierte Meinungen ernsthaft „volksgerichtlich“ zu „Verbrechen“ erklärt, was den Grundwertenihilismus und die Absage an Rechtsstaatlichkeit der zumeist „antifaschistischen“ Femeträger mitteilt.

Zum Nutzen einer tatsächlichen auf Überzeugungswandel zielenden Intervention in extremistische Radikalitätsstrukturen, ihr Denken und Handeln sind selbstredend nicht nur das Strafrecht und seine fallkonkrete Anwendung angesprochen, sondern der gesamte staatlich-politische Komplex in seiner inneren Orientierung und handlungsfähigen Verfasstheit.

Der Rechtsradikalismus/Rechtsextremismus beschäftigt den Rechtsstaat und den Sozialstaat in starkem Maße. Er ist eine Herausforderung für die demokratische Kultur und die Lebendigkeit der Grund- und Menschenrechte. Für verschiedene opferprädestinierte Gruppen und einzelne Menschen ist er eine allgegenwärtige und strukturelle Gefahr. Die Frage ist, wie der Rechtsstaat dieser strukturellen Existenz-Herausforderung begegnet, ein niedriges Niveau rechtsradikaler Kriminalität sichert und zugleich den Schutz der Freiheitsrechte und der Persönlichkeit aller Menschen gewährleistet.

Die Polizeien und die Justiz sind im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages verpflichtet, rechtswidriges rechtsradikales/rechtsextremes Handeln zurückzuweisen und zu sanktionieren. Sie haben den Auftrag, Radikalisierungsprozesse zu verhindern und begünstigende Bedingungen in Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft zu beeinflussen.

Es ist sinnvoll, schon in frühen Stadien der rechten Radikalisierung staatlich-rechtlich einzuwirken, um die Radikalisierungen von Personen, Gruppen und Bewegungen zu stoppen, (politisch) kriminelle Karrieren zu verhindern und aggressive Gruppen in Schranken zu weisen. Besonders Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollten dabei im Mittelpunkt stehen, da die Möglichkeiten deradikalisierender Einflüsse noch stärker gegeben sind. So entfalten angemessene Sanktionen allgemein eine stärkere Wirkung. Gering Radikalisierte können noch wirksamer beeinflusst werden. Sie sollten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit nicht primär freiheitsentziehenden Instrumenten angesprochen werden, die auch deradikalisierend angelegt sind. Strafrechtliche Sanktionen gilt es mit Schnelligkeit und Konsequenz durch die Gerichte zu verhängen. Es kommt nicht allein auf die Härte an, sondern auf die zu erwartende Wirkung auf die Täter und auf die rechtsextreme Szene, der sie angehören. Dabei sollen in der Systematik der Betrachtung rechtsextreme Personen, Gruppen, Organisationen und Bewegungen als jene verstanden werden, die durch den Verfassungsschutz rechtlich begründet „beobachtet“ werden. Rechtsradikale unterliegen gleichen oder ähnlichen ideologischen Intensionen, ohne der nachrichtendienstlichen Beobachtung ausgesetzt zu sein.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Instrumentierung der Auseinandersetzung mit dem Extremismus auch die deradikalisierende Begleitung der Sanktionen – ein Gebiet, das in Deutschland diskursiv qualitativ noch wenig entwickelt, als Praxis allerdings schon seit mehr als 20 Jahren eingeführt ist. Dazu können u.a. auch in geeigneten Fällen niederschwellige Sanktionen wie Auflagen und Weisungen dienen, die nicht mit Freiheitsentzügen verbunden sind. Freiheitsentzug sollte den rechtsradikalen Straftätern vorbehalten sein, deren strafrechtliche und mithin gesellschaftliche Schuld erheblich ist und die Nachhaltigkeit gesellschaftlicher Reaktion spüren sollen, die auch den rechtsextremen Hintergrund der Täterpersönlichkeit ernstnehmend beachtet.

Im Falle rechtsradikaler Kriminalität ist das Strafrecht in der Pflicht, sein soziales Potenzial generalpräventiv und resozialisierend antiextremistisch rückfallverhütend auszurichten. Dabei geht es nicht nur um die sogenannten „politisch-motivierten“ Straftaten, die in Deutschland als Staatsschutzdelikte bezeichnet werden. Es geht um alle Straftaten, die rechtsradikale Bezüge besitzen, einer freiheitsfeindlichen rechtsradikalen Intention folgen oder in solche eingebunden sind, wie z.B. Formen der scene- und missionsdienlichen Beschaffungs- und Sicherungskriminalität (vgl. Wagner 1994, 2012). Die Identifizierung solcher Straftaten als rechtsradikal/rechtsextrem intendiert ist in der Praxis nicht immer leicht, da die verschiedenen Kontexte aus Kapazitätsgründen nicht immer umfassend aufgeklärt oder schlicht im extremistischen Bezug des Modus Operandi nicht erkannt werden. Allerdings können in Staatsschutzsachen und die rechtsextreme Szene betreffend kenntnisreiche und erfahrene Polizisten, Staatsanwälte und Richter im Strafprozess durchaus Rückschlüsse auf rechtsradikale Zusammenhänge und Intendiertheiten ziehen, adäquat zweckmäßige Ermittlungshypothesen aufstellen und der extremistischen Verbindungs- und Tätigkeitsmatrix nachgehen, um letztlich mittels des Strafrechts und seiner Anwendung die funktionale Systemik des rechtsextremistischen personellen, ideologischen und organisatorischen Wirkungszusammenhangs rechtsstaatlich gesichert zu attackieren. Darin besteht in jedem Fall ein erstrangiges Prozessziel. Es drückt sich darin aus, dass rechtsextreme Handlungsabläufe und Wirkungsmuster reduziert, gestoppt, beseitigt werden; Handelnde zur Einsicht gelangen, einer allgemein sowie für sie selbst falschen Vorstellung von Gesellschaft und Leben zu dienen und ihr

Denken und Handeln deradikalisierend zu ändern. Das bedeutet nicht nur eine einfache Resozialisierung.

Da rechtsradikal/rechtsextrem intendierte Straftaten als solche jeweils unterschiedliche soziale Schädlichkeiten aufweisen, muss die Strafrechtsprechung unterschiedliche Sanktionen bereithalten. Um eine Wirkung zu entfalten, gilt es, individualisiert angelegte Sanktionen zu bestimmen und zu verhängen, die auch überindividuelle Wirkungszusammenhänge im Sinne einer konkreten sozialwirklichen Modellbildung im Territorium (Szenekenntnis) in den Blick nehmen.

Bei sehr jungen Rechtsradikalen – noch ohne elaborierte extremistisch-kriminelle „Karrieren“ und hypertrophe Szenebindungen wie u.a. bei Szenegeborenen – ist der „Erziehungsgedanke“ und nicht der Bestrafung-, gar „Rachegedanke“ und Generalausgrenzung in den Vordergrund zu stellen, was Konsequenz und gebotene Härte nicht ausschließen soll, sondern eine solche notwendige sowie hinreichende Härte und inhaltliche Qualität der Sanktion erfordert, wie Aussteiger immer wieder bestätigen: „Wäre ich rechtzeitig gestoppt worden...“. Das ist dafür ein typischer Satz.

Alle Maßnahmen müssen intentional darauf ausgerichtet sein, ideologische und persönliche Bindungen an Gruppen und Netzwerke abzubauen und nicht durch Unbedachtheit und Unverhältnismäßigkeit umgekehrt Radikalisierungen zu bewirken (vgl. Wagner 2013). Das bedeutet allerdings keine softige „Sozialarbeit“ der „akzeptierenden Jugendarbeit“, diverser „Anti-Aggressionstrainings“ und auch nicht illusionistische Verteilung von Liebe und Verstehen, wie es das Lied der Berliner Punkband „Die Ärzte“, „Schrei nach Liebe“ (Die Ärzte 1993), für rechtsradikale Skinheads als quasikriminologische Weisheit als zu beseitigender determinatorischer Mangel pauschal suggeriert. Das bedeutet ein tatsächliches eingreifendes Wirkungssetting kritischer Zuwendung zum rechtsradikalen Delinquenten und seinem Lebensfeld, seinem Typus und dem seines Bezugsfeldes gemäß.

Problemaufriss, Beobachtungen, Deutungen

Rechtsextremismus hat in Deutschland als staatsdefinierte politische, ideologische und soziokulturelle Erscheinung einen harten sozio-materiellen und auch rechtlichen Gehalt, so im Verwaltungsrecht, aber auch in der strafrechtlichen Entscheidungspraxis der Bundesrepublik Deutschland. Er ist als ideologisch-politisch-kulturelle Entität in den Augen des demokratischen Verfassungsstaates eine sonderheitliche Existenzform des Rechtsradikalismus (zum Begriff des Rechtsradikalismus siehe Minkenbergl 1998, Wagner 2017), die sich besonders durch ein aggressiv-kämpferisches Wesen im Kampf gegen den demokratischen Verfassungsstaat sowie seine rechtlich-wertnormative Grundordnung und für systembrechende Ersetzung mit einer nicht menschenrechtlich grundierten, nicht menschenrechtlich-demokratischen Staatlichkeit und Gesellschaftsordnung (vgl. u.a. Backes, Jesse 1998). Davon ist eine rechtsradikale Kritikideologie, sofern sie nicht explizit oder inhärent als systemisch alternierend angelegt ist und praktisch aus diesem systembrechenden, die gesellschaftlich demokratische Grundordnung umwälzenden Geist heraus gezielt umgesetzt wird, noch nicht ausdrücklich erfasst. Denkbar sind intendiertes Gewalthandeln, aggressiv-militante Auftritte, methodischer Terrorismus aller Emanationen, aktive Raumordnungskämpfe und psychophysische Feindbekämpfungen, anstiftende Eliminationspropaganda, militärische Auftritte u.ä. Stilmittel im Sinne einer antisystemischen Kriegsführung zum Zwecke des Staatssturzes und der Feindersetzung bei gleichzeitigem Hegemonialgewinn in den Variationen des Vorder- und des Hintergründigen (im Sinne offener und verdeckter „Kriegsführung“, vgl. von der Heydte 1973, Wagner 1997, 2013, 2014).

Rechtsextremismus wird im staatlich-rechtlichen Sinne als Bezeichnung verwendet, die als Organisationen, ggf. auch Gruppen und Personen zu Rechtsextremisten erklärt wurden (Kriterium

der Verfassungsfeindlichkeit als verwaltungsrechtliches Label gem. den Entscheidungen von Ämtern für Verfassungsschutz in Bund und Ländern oder des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), Diese Rechtsentscheidung ist auch als Hintergrund für die Feststellung der Schuld und Hintergrund zur Bestimmung von Sozialgefährlichkeit rechtsradikal intendierter Kriminalität und der einzelnen Straftat durchaus relevant. Es ist ein Unterschied, ob eine Brandstiftung im Asylbewerberheim von einem situativ erregten rassistischen Nachbarn begangen wird oder gezielt, organisiert und arbeitsteilig aus einer konspirativ agierenden neonazistischen Netzwerkgruppe heraus erfolgt, die nachrichtendienstlicher Beobachtung als Netzwerk unterlag. Auch letzte können typologisch sortiert werden und zeigen sich in den Tatkomplexen der verschiedenen Gruppentypen (vgl. Wagner 2014). Diese unterschiedlichen Qualitäten rechtsradikalen Straftaten in ihren reproduzierten Komplexen als „besondere“ Typen bilden sich in den einzelnen rechtsradikal intendierten Taten ab, die sich in jeweiligen gruppen-kollektiven Tatentschlüssen und Modi Operandi realisieren (Fittkau 1990), wie auch in individuellen Motivationen von Tathandlungen (siehe Wagner 2012, 2013, 2014).

Es geht also im Strafprozess als gesellschaftliches Aufklärungs- und Reaktionspotenzial nicht nur allein um die strafrechtliche Schuld von Straftätern als eine Erscheinung der Tatmotivation oder gar um die Feststellung einer Psychopathologie oder pathopsychologischen Lage, sondern eigentlich primär um das Anlegen einer Interventionsstruktur im territorialen gesellschaftlichen Zusammenhang der demokratischen Kultur als Lebensweise. Das ergibt sich aus der Langzeitbeobachtung der rechtsextremen Bewegungen in den letzten Jahrzehnten in Deutschland und im Ausland (vgl. u.a. Wagner 2014, 2018). Eingebunden hierin ist das Feld der Radikalisierung, Deradikalisierung und Reradikalisierung, die sich in ihrem Finale, dem „Ausstieg“ aus extremistischer Ideologie und personalen Verstrickungen, als erstrangiges Erfolgskriterium der Anstrengungen erweist, die sich in der Reue begangener (Straf-)Taten abbildet. Dafür steht u.a. die Arbeit von EXIT-Deutschland für den Bereich Rechtsextremismus, aber auch für den Linksextremismus, Sekten und OK-Strukturen sowie HAYAT-Deutschland für den Bereich des Islamismus, seit 1997 als bundesweit aktive „Initiativen-Holding“ ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH (Vgl. Wagner 2017).

Der Rechtsextremismus wie auch die anderen Erscheinungsformen des Extremismus ist nicht nur eine bloße politische oder ideologische Struktur, eine Ansammlung von politischen Narrativen, die sich politisch-organisatorisch und ideologisch diskursiv darstellen, sondern auch eine „Kulturgröße“ in Gestalt einer Kontrastgesellschaft; gesteigert – wie im Falle des Islamismus – auch eine (tribalistische) Parallelgesellschaft als ein Lebensweiseformat mit spezifischer Tradition und Sittlichkeit, die zugleich der Permanenz eines Wandels in Kontinuität der extremistischen Wesenheit ausgesetzt ist, sich fluid im historischen Gelände bewegt und entwickelt, gar zu kritischer Relevanz für die Demokratie als System und die demokratische Kultur aufläuft (vgl. zur Kontrastgesellschaft Wagner 1997, zur Parallelgesellschaft u.a. Heitmeyer 1992). Rechtsextremismus erscheint zugleich auch als eine kontrastgesellschaftliche Bewegung, nicht vollständig identisch mit einer „sozialen Bewegung“ (vgl. u.a. Minkenber 1998, Wagner 2014, Backes 2018, Enzmann 2018, Jesse 2018, Roth/Rucht 2008).

In der Praxis der Strafverfolgung in Deutschland wird dem Umstand überindividueller Komplexität (Lebensweise und Bewegungscharakter) des Rechtsextremismus zwar grundsätzlich Rechnung getragen, indem Delikte – nicht nur zu Statistikzwecken – als Staatschutzdelikte erfasst, jeweils spezifisch bearbeitet, von Polizeien und Justiz legal verfolgt, vom Verfassungsschutz nachrichtendienstlich beobachtet und bekämpft werden. Gleichzeitig aber gilt die Einschränkung auf eine individuell festzustellende „politische Motivation“, die bezogen auf das Individuum des Straftäters nachgewiesen rechtsextremer Natur sein muss.

Der Nachweis des Rechtsextremismus als tatmotivationaler Gehalt selbst erscheint mitunter durch die Präsenz eines offenbaren oder scheinbaren Sinnzeichens erfüllt zu sein. Das hat allerdings schon zu unzutreffenden Bewertungen von Taten und Tätern geführt. So kann das strafrechtswidrige Verwenden eines Symbols der NSDAP oder anderer rechtsextremer Verbände gem. § 86 a StGB den Verdacht einer rechtsextrem-motivierten Straftat aufbauen. Der Täter hatte mit der Tat jedoch mitnichten eine rechtsextreme Gesinnung oder rechtsextreme Missions- oder „Revolutionstätigkeit“ mitgeteilt oder bewirken wollen. Auch die Neo-ANTIFA verwendete schon den Hitlergruß oder andere Symbolik bei Demonstrationen missliebiger realer oder vermeintlicher Rechtsextremisten als „Fals-Flag“-Aktion zur Markierung für den „Feind“, der durch den Staat aus dem Feld geräumt werden sollte, wie Recherchen von EXIT-Deutschland und anderen Gruppen ergaben (vgl. Witt-Stahl/Sommer 2016).

Größere Teile neo-antifaschistischer Gruppen neigen seit einigen Jahren zu verstärkter Militanz gegenüber realen und vermeintlich rechtsradikalen Personen, Gruppen und Organisationen, die teilweise auch strategisch angelegt ist, Gewalt ebenso wie den diskursiven Angriff sowie Raumordnungskämpfe kultiviert und sich dabei entristisch in der allgemeinen demokratischen Gesellschaft kulturell verankert und beginnt, diese in ideologisch neuer Weise einflussmächtig zu transformieren. Dergestalt entfaltet sich eine neo-linksradikale Kontrastgesellschaft, die sich auch im Zentrum der Politik legitimiert bewegt.

Diese Gemengelage im rechtsextremen Sektor zeigt, dass der rechtsextreme Gehalt eines strafrechtswidrigen Handelns mehr als eine einfache Äußerung ist und sich in allgemeiner Struktur und in der Einzeltat komplexer in ihrem ideologisch-politischen Wesensgehalt ausdrückt, der Gegenstand gezielter strafrechtlicher Ermittlungen und Beweiswürdigungen ist.

Von der qualitativ überzeugenden Ermittlung des gesamten Tatkomplexes, der zumeist kompliziert ist und sich selten wegen der inneren und in der rechtsextremen Bewegungswelt erzeugten Hermetik der Täter und des Täter-(Um)Feldes als besonders leicht erweist. Verdunklung, Beweismanipulationen und taktische Falschaussagen sind dabei eine Normalität der Abläufe und ein Verhaltenserfordernis der Täterszene, wie Aussteiger aus rechtsextremen Strukturen immer wieder berichten (Wagner 2013). Das unterstreicht den Ansatz, möglichst an objektiven Beweisen festmachbarer Rekonstruktion des rechtsextremen Gehalts (Wesensoriginarität), des nachgezeichneten klaren Tatablaufes, in dem der politisch-sozial schädliche Gehalt des Handelns überzeugend erkannt, adäquat sanktioniert und öffentlich geächtet werden kann.

Die überzeugende Ermittlung und überzeugende Sanktion rechtsextremer Straftaten als gesellschaftliche Geschehensgröße im Einzelnen und in Summe stellen gesellschaftspolitisch einen wichtigen Beitrag für den inneren und Rechtsfrieden in einem demokratischen Verfassungsstaat dar. Damit verbunden ist die Qualität der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts als systemische Bestandssicherungsgröße der menschenrechtsgebundenen Demokratie als gesellschaftliches Ordnungssystem.

Radikalität und ihre Dimensionen

Originäre rechtsextreme Straftaten sind über die staatssystemische Relevanz hinaus auch lebenswirklich unmittelbar grundrechte relevant, bezogen auf die Wertedimensionen des GG. Das ergibt sich aus dem intentionalen Gehalt der rechtsextremen Radikalität sowohl als Menschen(rechts)bild als auch als ideologisch formatierte Missionsfunktionale innerer und äußerer Lebensweise, die sich in den einschlägigen Radikalitätsdimensionen der Täter und ihrer Assoziationen (feste oder situativ-fluide Gruppen, Organisationen, Bewegungen, Netzwerke, Projekte, Firmen usw.) niederschlagen (siehe u.a. Logvinov 2014, Wagner, 1994, 2014).

Die Radikalitätsdimensionen prägen – so die Ergebnisse langjähriger Feldbeobachtungen – qualitativ das Wirkungsgerüst des demokratiefeindlichen Denkens und Handelns von Personen, Gruppen und anderen Assoziationen (Wagner 1989, 1994, 1997, 2014). Personen sind Träger und Funktion von Gruppen, diese sind Träger und Funktionen der weiteren Assoziationen und Bewegungen. Sie bilden einen Bewegungskörper als ein stochastisches Wirkungsgebilde mit individuellen Gesichtern und strukturellen Rollen und Funktionen. Es funktioniert zellulär-agglomerativ und aktuell nicht mehr führernaturell mit Organigramm. Die neuen Technologien machen es möglich. Das System ist in der Lage – und ist sich dessen bewusst –, einen asymmetrischen Krieg gegen die Demokratie zu führen, sich zumindest mit visionär-missionaren Blick (Partisanenmodell) im Widerstand zu befinden, (vgl. u.a. Schmitt 2017, Wagner 1997). Als soziokultureller Körper (Subkultur) entwickelte sich der deutsche Rechtsradikalismus/Rechtsextremismus als ein sich erweitert reproduzierendes, selbst organisierendes System. Die Strafrechtsanwendung im Fall relevanten Handelns aus dem rechtsextremen Zusammenhang heraus zeigt die konträre Stellung des Strafrechts als gesellschaftliches Instrument der Auseinandersetzung und dessen reales systemisches Potenzial an, um den Rechtsextremismus zu begrenzen und zu reduzieren (vgl. u.a. Wagner 2014).

Es geht im Wesentlichen um die Radikalitätsdimensionen, die es auch strafrechtlich als Emanationen der rechtsradikalen/rechtsextremen Bewegungen zu attackieren und zu dekonstruieren gilt (Wagner 2014, 2015):

- rechtsradikale Ideologie in ihren Narrationen, Strömungen und emanativen kulturellen Ausprägungen (Hitleristen, Autonome Nationalisten, nazistische Identitäre, Hooligans wie HOGESA, völkisch-religiöse Paganisten u.a.m. mit je eigenen und miteinander verwandten Identitätsverständnisse und Ideologiekonstruktionen);
- das differenzierte Gruppen- und Szeneleben, mit ihrem Aktivismus der Tat und der Kraft der Tätigkeitsbindungen, das individuumsbezogene freiheitsfeindliche Leben für die „Sache“ als kollektivistisch-normativ bestimmendes „Über-Ich“ und
- die ideologisch intendierte Gewalt unterschiedlicher Arten und Ausprägungen zur Bekämpfung von Feinden im Namen und als unmittelbares und mittelbares Instrument der Mission (für Volkstum, Rasse, Volksgemeinschaft, natürliche Organizität, ggf. Sozialismus/„schaffendes“ Kapital versus Demokratie; universelle Menschenrechte und deren Verfechter jeder Couleur, „raffendes“ Kapital, Juden: Eine Welt-, Neue Weltordnung).

Die Persönlichkeit der rechtsextremen Straftäter erscheint dabei nicht selten bei aller Individualität in ihrer typischen oder atypischen Werdung und äußeren Sozialisation als Funktion der Bewegung, wahrnehmbar als typische und zugleich individuelle Maske, die sie als Persönlichkeit in ihrem Eigenerleben oft selbst nicht wahrnehmen. Dies kann externe Rationalisierungsarbeit als Chance der Veränderung bedeuten. Vielleicht nicht auf dem aufsteigenden Ast einer Monoperzeptose (vgl. de Boor 1978) als eine Extremlage der Radikalität als Persönlichkeitseigenschaft und äußere Uniform, als „Sein-Für-Sich“ und auch als „Sein-Für-Andere“ (Almásí 1974). Persönlichkeitsdeformationen und -störungen sowie psychische Erkrankungen sind in der rechtsextremen Szene verbreitet, betreffen aber nur ein spezielles Personen-Segment und machen nicht den Typus der Rechtsradikalen aus, wie oft fälschlich angenommen. Gleichwohl können sie Akzente in der Tatbegehung setzen, wie u.a. besonders stark aggressive und sadistische Vorgehensweisen (Wagner 2014). Persönlichkeitstypen beeinflussen ebenfalls Taten- und Rollenbilder (vgl. u.a. Werner 1980).

Erfordernisse in der Strafrechtsanwendung

Die Strafrechtsanwendung im Falle relevanten rechtsradikalen Handelns beginnt mit dem schnellen Erkennen der rechtsradikalen Intentionalität und der Zuweisung in eine spezialisierte kriminalistisch/staatsanwaltschaftliche Ermittlungsstruktur, die sich auch eines

nachrichtendienstlichen Hintergrunds im Bedarfsfalle versichern könnte (Staatsschutzkomplex). Im Weiteren kommt es darauf an, das Handeln in seinem spezifischen und als konkreten sozialen Betroffenheitskomplex über die Ermittlungen zu rekonstruieren. Dazu gilt es, die Motivation des oder der bekannten oder auch unbekanntem Täter zu identifizieren oder als Hypothese zu setzen, die sich nach aller Erfahrung aus dem konkret gelebten Personenhintergrund der rechtsextremen Bezugsstruktur (Personen, Ideologie, Aktionsfelder) ergibt und sich in der basalen Intentionalität des strafrechtlich relevanten Tuns abbildet (vgl. Fittkau 1991, Wagner 2014). Die Intentionalität gibt den Zieltenor der Gruppendynamik und die Stellung des unmittelbar ausführenden Täters darin vor. Insofern trägt sie auch für einzelne unmittelbar oder mittelbar Beteiligte einen Zwangsaspekt in sich. Aus der Intentionalität entspringen Tatmotivationen, die einer präformierten Matrix (auch trainiert) ebenso folgen können wie situativ spontan entstehende Motive und Motivbündel, die im Zusammenhang mit Gruppendynamiken und Feind- und Genuss-Bildern auch eine eskalierende Tatketten implizieren können (vgl. u.a. Sutterlüty 2003, Theweleit 2003); Drogen als Trigger einbegriffen.

In den Ermittlungskanon gehört selbstredend die materielle Tat selbst. Dazu gehört die Bestimmung der Tatobjekte bzw. der Opfer, ihrer Rolle in der Intentionalität der Tat, ihrer Prädestination als Objekt/Opfer, der vorhergehenden Viktimologie, sofern es sich um Nahraumpersonen oder stigmatisierte bekannte fernere Objekte/Opfer handelt, und des unmittelbar ausdrucksvollen Modus Operandi. Selbst die Tatmittel, das Verhalten von direkten und indirekten Tatbeteiligten geben über die Intentionalität Informationen her, ebenso szenarische Stilisierungen um den Täter und die Tat herum, Symboliken am Tatort und im Tatnah- und Tatumraum. Wesentlich für die Wesenserfassung und Schädlichkeitsbestimmung der Tat ist auch das Tatvor- und Tatnachverhalten. Sämtlich sollten die Erkenntnisse Tat und Kontext zu einer Panoramaschau mit Wesensblick zusammengefasst werden. D.h. für die Praxis der Strafverfolgung allerdings, eine zumindest hinreichende polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ausermittlung zu sichern. Dabei spielt die Ermittlungsökonomie sicher eine nicht unwichtige Rolle, jedoch sollte diese der Sache nicht im Wege stehen.

Aus der Rekonstruktion des Tatkomplexes ergeben sich die Leitfiguren und die Tenorierung der strafrechtlichen Sanktionen in ihrem „erzieherischen“, sanktionierenden, persönlichkeitsbeeinflussenden Gehalt. Noch weiter gedacht liegt hier auch der Ursprung für Prozesse eines ideologisch wertbildenden generalpräventiven und auf radikale Personen, Gruppen und Bewegungen zielenden Deradikalisierungsbemühens gesellschaftlicher und staatlicher Interessensträger. Hierin einbegriffen sein sollten auch Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten und anderen Erziehungsinstitutionen, die mit den dortigen Möglichkeiten und Konzepten persönlichkeits- und gruppenorientiert auf Wirkungen bedacht abgeglichen sein sollten. Die Wiedereingliederung sollte speziell unter dem Aspekt der Deradikalisierung begleitet sein, ein Komplex, der erst am Anfang seiner potenziellen Praxis steht.

Eine wichtige Größe neben dem strafrechtlichen Handeln der rechtsradikal intendierten Täter ist die Aufklärung der Welt ihrer rechtsextremen Bezugsgruppen. Sie variiert von Gruppe zu Gruppe im Grad ihrer Radikalität und ihrer Fähigkeiten zu rechtsextrem missionarem Handeln. Die Typologie bildet ein Firmament, das im Territorium zu kennen unerlässlich ist, wenn es um die Sicherung strafrechtlicher Wirkungsfaktoren geht. Jeder der Täter spielt darin eine relativ konstante Rolle als Funktion der Gruppen und damit der Bewegungsradikalität. Die alleinige Einteilung der Täterprofile z.B. in „Führende“ und „Mitläufer“ ist zu schlicht und kaum von Aussagewert für das deradikalisierende Handeln im Sinne von Distanzierung von innerer und äußerer Radikalität als Person. Mehr Erkenntnisgewinn ergibt sich aus der Identifizierung der konkreten rechtsextremen Formation, Strömung und ihrer regional antreffbaren Ausprägung, die in diesen spezifischen Verhaltensmatrices angelegt sind. So ist es ein Unterschied, ob die Täter aus den Gruppen der B+H-Bewegung kommen oder aus denen von HOGESA oder den AN. Eine

Bedeutungsmatrix der Strukturen in der prozessinhärenten Lagebewertung als Bestandteil der strategischen Prozessführung hilft der unmittelbaren Auseinandersetzung mit den Gruppen, ihren Akteuren und ihren Aktivitätsmustern. Nützlich ist es auch über das Strafrecht hinaus, wenn der Strafprozess als Öffentlichkeitgenerator genutzt wird, um die demokratische Kultur im Geschehensgebiet zu entwickeln und dieses nicht der Antifa und anderen zivilpolitischen Zweckverbänden zu überlassen.

Zielmarke Deradikalisierung – Ausstieg und Integration/Resozialisierung

Ziel eines jeden Strafprozesses sollte es sein, einen kriminellen Rückfall der Täter zu verhindern und zugleich Einsicht in das begangene Unrecht zu schaffen. Bezogen auf die Radikalitätsdimensionen, in denen die relevanten radikalen Personen leben, bedeutet es, diese zu „schleifen“, was schlussendlich in Distanzierung von Extremismus, dem „Ausstieg“ aus den diversen Strukturen und der Ideologie und Integration in eine neue Rolle als veränderte Persönlichkeit mündet (Wagner 2013). Diese Art von Strafprozess ist als strategische Prozessanlage noch recht selten anzutreffen. Dazu bedarf es noch vieler, aber umsetzbarer Schritte, die von allen Beteiligten einschließlich der ausstiegshelfenden Organisation mitgetragen werden müssten.

Es ist sinnvoll, das Strafrecht als eine Möglichkeit der Besinnung der Straftäter bewusster für den Ausstieg als Prozess finaler Deradikalisierung zu nutzen. Das heißt, dass das Strafrecht über einen entsprechenden Diskurs dazu eine Programmatik entwickeln sollte, welche auf eine praktische Programmatik zielt, die jenseits der derzeitigen sozialpädagogischen und vielfach kurzsichtigen politisch interessengeleiteten, oft lebenswirklich unfruchtbaren Redekreise angesiedelt ist. Die mehr als 730 Ausstiegsfälle, in denen EXIT-Deutschland aktiv war, erbrachten, dass mit dem Ausstieg – immer verbunden mit dem Verwerfen der extremistischen, radikalierenden Ideologie – ein mit einer Reradikalisierung verbundener Rückfall in Staatsschutz-Kriminalität sehr selten ist, gleich ob in die alte oder in eine andere Richtung (seit dem Jahr 2000 waren es 15 Fälle). Als Beobachtungs-Relation fällt auf, dass die Personen mit Persönlichkeitsstörungen dafür eher anfällig sind. Als eine entscheidende Frage hat sich – trotz einer äußerlichen Zwangssituation wie Strafprozess – das Prinzip der Freiwilligkeit jeder Entscheidung und die gezielte freiwillige Erörterung ihrer Alternativen erwiesen. Gerichtliche Auflagen, z.B. sich bei einer Ausstiegsorganisation zwecks möglicher „Umpolung“ zu melden, sind gescheitert. Die gesellschaftlichen Gewinne, die von einem Ausstieg ausgehen, sind ideell, materiell und finanziell erheblich und übersteigen die Investitionsbeträge pro Fall um ein Vielfaches – egal nach welcher Kosten-Nutzen-Rechnung. Der Opferschutz ist als ethischer Lebensertrag von zentraler Relevanz, erfasst er doch den Kernbereich der Grundrechte. Dazu kommt der oft dokumentierte Freiheitsgewinn für ehemalige Extremisten und ihre Familien, ihre Kinder, die ein neues Leben beginnen können.

Fazit

Das Strafrecht kann seine Wirkungskraft auf die Eindämmung rechtsradikal/rechtsextrem intendierter Kriminalität und damit auf die Macht des Rechtsradikalismus/Rechtsextremismus als gesellschaftliche antidemokratische Erscheinung weiter verstärken. Erforderlich dafür ist insbesondere die qualitative Stärkung der Ermittlungsleistungen, ihre Konzentration und

Beschleunigung der Verhängung der Sanktion, die Herstellung von distanzierungsrelevanten Wirkungseinheiten durch zweckmäßige Konzeptionierung ausstiegsorientierter individualisierter und kontextbezogener Sanktionen und ihre dafür hinreichend kontrollierte und gestaltete Umsetzung durch beteiligte staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure. Der Strafprozess lässt sich in einen Ausstiegsprozess aus extremistischen Strukturen formieren.

Literatur

- Almási, Miklos (1974): Die Phänomenologie des Scheins. Seinsweise gesellschaftlicher Scheinformen, Budapest: Kiadó Verlag
- Backes, Uwe (2018): Extremistische Ideologien. In: Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 99-160
- Backes, Uwe; Jesse, Eckhard (1996): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung
- Bundesverfassungsgericht (2017): Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017. 2 BvB 1/13. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- Die Ärzte (1993): Schrei nach Liebe. YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=6X9CEi8wkBc>
- Enzmann, Birgit (2018): Demokratischer Verfassungsstaat als Widerpart des Extremismus. In: Extremismusforschung-Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden: Nomos Verlag, S.59-98
- Fittkau, Karl-Heinz (1990): Phänomenologie der Kriminalität rechtsextremer Straftäter. Dissertation. Berlin: HUB, Sektion Kriminalistik
- Heitmeyer, Wilhelm (1994): Entsicherungen. Desintegrationsprozesse und Gewalt. In: Beck/Beck-Gernsheim (Hrsg.): Riskante Freiheiten. Frankfurt a. M., Suhrkamp. S. 376–401
- Heydte von der, F.A. Freiherr (1972): Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen. Würzburg: Holzner Verlag
- Jesse, Eckhard (2018): Grundlagen. In: Extremismusforschung-Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden: Nomos Verlag, S.23-58
- Logvinov, Michail (2014): Radikalisierung. In: Backes, Uwe et al.: Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen, Göttingen, S. 249-291
- Logvinov, Michail (2015): Radikalisierungsprozesse. URL: <http://www.kas.de/wf/de/71.15466/>
- Roth, Roland; Rucht, Dieter (2008): Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch. Campus, Frankfurt am Main u. a.
- Schmitt, Carl (2017): Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen. Berlin: Duncker & Humblot
- Schröder, Kristina (2018): Der „Kampf gegen rechts“ zielt auf die bürgerliche Mitte. URL: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus181283652/Kristina-Schroeder-Der-Kampf-gegen-rechts-zielt-auf-die-buergerliche-Mitte.html>
- Sutterlüty, Ferdinand (2003): Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung. Frankfurt/Main: Campus-Verlag
- Theweleit, Klaus (2003): Das Lachen der Täter: Breivik u.a. Psychogramm der Tötungslust. St. Pölten: Residenz-Verlag
- Wagner, Bernd (1994): Handbuch Rechtsextremismus. Neuwied: Rowohlt
- Wagner, Bernd (1994): Jugend-Gewalt-Szenen. Zu kriminologischen und historischen Aspekten in Ostdeutschland. Die achtziger und neunziger Jahre, Berlin: dip-Verlag
- Wagner, Bernd (1997): Rechtsextremismus und kulturelle Subversion. Berlin: Zentrum Demokratische Kultur
- Wagner, Bernd (2012): Freiheitsfeindliche Gewalt, München: GRIN
- Wagner, Bernd (2013): Ein Beitrag zur Geschichte und zu Formatierungen von Ausstiegsinitiativen in Sachen Rechtsradikalismus in Deutschland (1990 - 2013). In: Journal EXIT-Deutschland (JEX) (2), S. 4-44. Online verfügbar unter journals.sfu.ca/jed/index.php/jex/issue/current/showToc
- Wagner, Bernd (2014): Rechtsradikalismus in der Spät-DDR. Zur militanten-nazistischen Radikalisierung. Wirkungen und Reaktionen in der DDR-Gesellschaft, Berlin: edition widerschein

- Wagner, Bernd (2014): Rechtsradikalismus. Junge Rechtsradikale im Strafverfahren. Auflagen und Weisungen – Möglichkeiten und Grenzen in der Deradikalisierung, Berlin: edition widerschein
- Wagner, Bernd (2017): Der Weg zurück – Deradikalisierung in Deutschland. In: Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur. Berlin: edition widerschein. S.31-70. URL: <http://journals.sfu.ca/jed/index.php/jex/article/view/4>
- Werner, Rainer (1980): Problemfamilien – Familienprobleme. Gefährdete im Prisma sozialer Konflikte. Berlin: Akademie Verlag
- Witt-Stahl, Susanne; Sommer, Michael (Hrsg.) (2016): „Antifa heißt Luftangriff“. Regression einer revolutionären Bewegung. Hamburg: LAIKA Verlag
- www.exit-deutschland.de
- www.hayat-deutschland.de
- www.journal-exit.de Wolfgang de Boor (1978): Terrorismus: Der „Wahn“ der Gesunden. In: H.-D. Schwind (Hrsg.): Ursachen des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: de Gruyter
- www.zentrum-demokratische-kultur.de